

Satzung
des
Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde

vom 22.10.1997
in der Fassung vom 08.11.2021

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde« und hat seinen Sitz in Dresden. Die Verwendung der Kurzfassung »ISGV« ist zulässig. Das Institut soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt es den Zusatz „e.V.“.

- (2) Das Institut hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Universitäten des Freistaates Sachsen
 - die sächsische Geschichte in ihren historischen Räumen bis zur Gegenwart zu erforschen,
 - volkskundlich die alltäglichen Lebenswelten, auch im Verhältnis zwischen regionaler Eingrenzung und kulturellem Austausch, bis zur Gegenwart zu erforschen,
 - die Erschließung und Dokumentation der einschlägigen Quellen voranzutreiben.

- (3) Die am ISGV wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die allgemein anerkannten Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die hierzu getroffene Regelung der Technischen Universität Dresden wird übernommen. Das Nähere ist durch gesonderte Vereinbarung zu regeln (vgl. § 3 Abs. 2 der Satzung)

- (4) Das Geschäftsjahr des Instituts entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaats Sachsen (Kalenderjahr).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wissenschaftliche Forschungsvorhaben gem. § 1 Abs. 2 und Durchführung von Projekten gem. § 15;
 - zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 - gutachterliche Stellungnahmen zu Einzelfragen der sächsischen Landesgeschichte und Volkskunde;
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen;
 - Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Verbreitung der Ergebnisse der Tätigkeit des Instituts in der Öffentlichkeit;
 - enge Zusammenarbeit mit den sächsischen Universitäten, insbesondere gem. § 3 mit der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, sowie mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen;
 - Unterstützung von Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen bei der Vermittlung einschlägigen Wissens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 2 Abs. 1 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.
- (4) Der Verein darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der genehmigten Wirtschaftspläne und des § 15 beschäftigen.
- (5) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kooperation mit der TU Dresden und der Universität Leipzig

- (1) Das Institut kooperiert besonders eng mit der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Ausbildung von Doktoranden.
- (2) Näheres regeln Kooperationsvereinbarungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist als stimmberechtigtes und nicht stimmberechtigtes Mitglied auf schriftlichen Antrag möglich. Der Freistaat Sachsen ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sind nicht Mitglieder des Vereins. Ihre Mitwirkung in Organen des Vereins ist zulässig, soweit die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei; sie endet durch
 - Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person;
 - freiwilligen Austritt;
 - Ausschluss;
 - Auflösung des Instituts.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (5) Über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet das Kuratorium.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in Wissenschaft und Forschung besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) das Kuratorium;
 - c) der Vorstand des Vereins (Direktorium);
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; ihre Aufwendungen werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes - SächsRKG (Sächsisches Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 - SächsGVBl. S. 866, 876 -, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 - SächsGVBl. S. 970 - geändert worden ist) erstattet.
- (3) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Organverwalter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen.
- (2) An Stelle einer Präsenzmitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der Interessenlage nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Einladung kann in Textform (z. B.

per E-Mail) erfolgen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung.

- (3) Auch ohne die Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (Umlauf- oder Sternverfahren) erklärt haben.
- (4) Beschlüsse können auch im multimedialen Format einer Videokonferenz gültig getroffen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Sitzung einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.
- (8) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
- a) unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 und der Aufgabenstellung des Instituts gem. § 1 Abs. 2 den Vorstand des Vereins;
 - b) aus ihrer Mitte eine Persönlichkeit als Mitglied des Kuratoriums;
 - c) jährlich einen Prüfer gem. § 16.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt auf ihrer jährlichen Sitzung einen Bericht des Vorstandes über die Arbeit des vergangenen Jahres entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. Sie entscheidet über Anträge gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der Zustimmung des nach § 8 Abs. 1 a) bestimmten Mitglieds des Kuratoriums.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) eine Vertretung des SMWKT;
 - b) eine Vertretung der Universität Leipzig;
 - c) eine Vertretung der Technischen Universität Dresden;
 - d) ein von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Personen gewähltes Vereinsmitglied.

- (2) Die Amtszeit des nach Absatz 1 lit. d gewählten Mitglieds im Kuratorium beträgt vier Jahre.
- (3) Die gemäß Absatz 1 lit. b und lit. c benannten Vertretungen der Universitäten müssen Hochschullehrende gemäß § 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) sein. Ihre Amtszeit im Kuratorium beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist möglich. Scheidet eine nach Abs. 1 lit. b oder lit. c benannte Vertretung aus ihrer Universität aus, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Kuratorium. In diesem Falle benennt die Universität eine andere Vertretung unter Beachtung von Satz 1.
- (4) Das Direktorium und eine Vertretung des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Den Vorsitz führt die Vertretung des SMWKT.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Es wird von seiner/seinem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes einberufen. § 6 Abs. 1, und 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse entsprechend den Regelungen in § 6 Abs. 3, 4, 6, 7, 8 und 9. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden ist das Kuratorium nicht beschlussfähig. In Eilfällen kann das Kuratorium auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Kommen Beschlüsse nicht zustande, kann die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor gemäß § 11 Abs. 5 entscheiden.
- (8) In wichtigen finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimme der Vertretung des SMWKT gefasst werden.
- (9) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden durch seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts.
- (2) Das Kuratorium
 - a) wacht über die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben des Instituts unter Wahrung des in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechtes der Freiheit der Wissenschaft;
 - b) bestellt den gemäß § 7 Abs. 1 lit. a gewählten Vorstand zum Direktorium des Instituts und legt fest, welches Mitglied des Direktoriums zuerst die Funktion der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors übernimmt;
 - c) beschließt den Voranschlag (Eckwerte und mittelfristige Finanzplanung) zum Entwurf des Wirtschaftsplans des Vereins. Nach Billigung durch den Haushaltsgesetzgeber nimmt es den Wirtschaftsplan zur Kenntnis;
 - d) prüft und genehmigt den vom Direktorium vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Instituts über das vergangene Jahr und nimmt den Arbeitsplan für das folgende Jahr nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat entgegen;
 - e) stimmt dem Abschluss, der Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts ab Entgeltgruppe TV-L E 14, dem Abschluss von unbefristeten sowie der Entfristung von befristeten Anstellungsverträgen ab Entgeltgruppe TV-L E 13 sowie der Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen zu, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) erforderlichen Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen;
 - f) beruft die gem. § 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates;
 - g) genehmigt Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Instituts hinausgehen;
 - h) genehmigt die Geschäftsordnung des Instituts;
 - i) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Das Kuratorium kann der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen und die Auflösung des Instituts vorschlagen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist das Direktorium. Dieses besteht aus der/dem geschäftsführenden Direktorin/Direktor des Instituts und ihrer/seiner Stellvertretung. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Stellvertretung ist vereinsintern verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors Gebrauch zu machen.
- (2) Jede/Jeder Direktorin/Direktor ist zugleich Professorin/Professor gemäß §§ 49 ff. SächsHSFG an der Technischen Universität Dresden oder der Universität Leipzig. Sie sind nicht Mitglieder der gleichen Universität. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Beschluss des Kuratoriums auf der Grundlage einer mit den beiden Universitäten vereinbarten Nebentätigkeitsregelung in der Regel für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die/Der geschäftsführende Direktorin/Direktor und ihre/seine Stellvertretung tauschen alle zwei Jahre ihre Ämter.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums sind auf der Grundlage eines mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geschlossenen Dienstvertrages für den Verein tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet als Direktorium das Institut. Das Direktorium ist für die Planung der Forschung und deren Realisierung verantwortlich. Das Direktorium unterrichtet das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten. Es ist verpflichtet, dem Kuratorium über Angelegenheiten des Instituts Auskunft zu erteilen.
- (2) Die/Der geschäftsführende Direktorin/Direktor vertritt das ISGV gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des ISGV. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des jährlichen

Wirtschaftsplanes.

- (3) Das Direktorium stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.
- (4) Zu den Aufgaben des Direktoriums im Einzelnen gehört es,
 - a) die wissenschaftliche Arbeit im Institut zu gewährleisten;
 - b) die Verantwortung für die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens zu tragen, insbesondere den jährlichen Voranschlag zum Wirtschaftsplanentwurf aufzustellen und ihn rechtzeitig beim Kuratorium vorzulegen;
 - c) die Geschäftsverteilung des Instituts nach Maßgabe der Richtlinien des Kuratoriums gemäß § 9 Abs. 2 zu regeln;
 - d) dem Kuratorium den Arbeitsplan für das jeweils folgende Jahr bis spätestens mit der Einladung zur 2. Kuratoriumssitzung des aktuellen Jahres vorzulegen;
 - e) dem Kuratorium bis spätestens 1. April eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht des Instituts für das vergangene Jahr vorzulegen;
 - f) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts unter Beachtung des § 9 Abs. 2 lit. e wahrzunehmen;
 - g) dem SMWKT bis zum 30.06. eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Zuwendung des vergangenen Wirtschaftsjahres vorzulegen;
 - h) die Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - i) dem Kuratorium Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen.
- (5) In Angelegenheiten, die vom Kuratorium zu entscheiden sind, kann die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor oder seine Stellvertretung in unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorläufige Entscheidungen treffen. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums nachträglich zu bestätigen.
- (6) Das Direktorium gibt dem Institut eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung

durch das Kuratorium bedarf.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens acht, höchstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Instituts sind. Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung des Direktoriums vom Kuratorium berufen. Sie sollen national und international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat selbst, die Mitgliederversammlung, das Direktorium sowie - unter Einhaltung des Dienstwegs - weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts können dem Kuratorium Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Berufung in den Beirat vorschlagen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zusammen. § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse entsprechend den Regelungen in § 6 Abs. 3, 4, 6, 7, 8 und 9.

§ 13

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und das Direktorium in allen wissenschaftlichen Fragen von Gewicht. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfeldern und zu dessen Arbeitsplanung, insbesondere zum jährlichen Arbeitsplan sowie zum Tätigkeitsbericht des

Direktoriums.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet - in der Regel im Abstand von sechs Jahren - die Forschungsleistungen und Arbeitspläne des Instituts. Zu dem Evaluierungsverfahren kann er geeignete Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens hinzuziehen.

§ 14

Finanzierung

- (1) Der Freistaat Sachsen deckt den im jährlichen Wirtschaftsplan festgelegten Zuwendungsbedarf des Instituts im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Spenden Dritter entgegenzunehmen.

§ 15

Projekte

Das Institut kann im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeiten über Förderverfahren und -programme ergänzend Mittel einwerben, um damit seine Forschungen zu vertiefen oder sie in praktische Anwendungsgebiete einzubinden. Soweit Forschungsvorhaben als Projekte durchgeführt werden, die über den Rahmen einer wissenschaftlichen Einheit hinausgehen, sind diese weitgehend in Einzelheiten zu strukturieren, zeitlich und finanziell zu begrenzen und jeweils auf ein bestimmtes Ziel zu richten.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Instituts richten sich nach den Bestimmungen der SäHO und nach dem Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers.
- (2) Dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüforgane ist unverzüglich nach seiner Wahl der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung

auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu prüfen und den Bericht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.

- (3) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung und das Kuratorium über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Das Recht des Freistaates Sachsen zur Wahrnehmung seiner Prüfungsrechte bleibt unberührt.

§ 17

Prüfungsrechte

- (1) Als Bewilligungsbehörde für staatliche Zuwendungen, die der Verein beantragt oder erhalten hat, ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWKT) berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Sächsische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Verein zu prüfen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 SäHO).

§ 18

Auflösung des Vereins

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenstellung oder auf Beschluss gemäß § 7 Abs. 3 und 4 ist der Verein aufzulösen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Freistaat Sachsen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheim. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Freistaates Sachsen sowie nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, am 22.10.1997, in Kraft.